



SATZUNG DES CAJM

(Club aktiver junger Metalller)

vom 6. Oktober 2012

Name und Sitz des Vereines

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen Club aktiver junger Metalller (CAJM) und ist im Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Ziel des Vereins ist es, neue Kontakte zu knüpfen bzw. bestehende Kontakte zu intensivieren. Hierbei gilt es insbesondere Informationen zu vermitteln und die Mitglieder zu fördern.
2. Der Verein verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Förderung von Bildung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedschaft

§ 3 Bedingung für die Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus der Metallbranche werden sowie Personen, die sich der Metallbranche verbunden fühlen.

§ 4 Anträge auf die Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Bewerber werden aufgefordert, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Vereinsentscheidungen durchzuführen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle aufkündigen. In diesem Falle enden die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung zum Jahresende.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
3. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Nichtbezahlung der Beträge trotz wiederholter Mahnung
 - b) Versuchter Missbrauch des Vereins für Geschäfts- und Parteipolitik
 - c) Verstoß gegen die Zielsetzung und das Ansehen des Vereins.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

2. Die Mitglieder des Vorstandes, und die Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden. Wahlvorschläge sollten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, sind aber auch noch im Verlauf der Mitgliederversammlung möglich.

2. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie des Kassenwartes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Alle Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Gesetzlicher Vorstand sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes aus seinem Amt, so bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen bis zum Ende der regulären Wahlperiode einen Nachfolger.

5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft alle Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein.

6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Vereins angemessenen Vorschläge vorzulegen.

7. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

8. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, aber deren Erledigung nicht bis zu der Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-mail an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

3. Alle Anträge, welche in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht.

5. Die Mitgliederversammlung hat die Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß zu erledigen. Der Vorsitzende kann für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß eingeladen wurde.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein.

8. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer. Diese Rechnungsprüfer sollen beim Verein kein Amt bekleiden.
- c) Beratung über den Geschäftsbericht des Vorstandes über das vergangene Jahr.

d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr einschließlich der Aufnahmegebühr. Alle Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist sie geheim durchzuführen.

9. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die

das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat. Diese Niederschrift hat der Vorsitzende zu unterzeichnen.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen.

2. Der Jahresabschluss ist für jedes Finanzjahr der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Rechnungslegung hat aus einem Einnahme- und Ausgabebericht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.

2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der **Björn Steiger Stiftung** zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- Der Vorstand -